

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 2. Mai 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-269
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 32-1.6.14-168/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.14-1511

Antragsteller:

Novoform-Riexinger Türenwerke GmbH
Industriestraße
74336 Brackenheim

Novoform GmbH
Isselburger Straße 31
46459 Rees

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss
T 30-2-Tür "Novoform-Riexinger Typ N22/50" und
T 30-2-RS-Tür "Novoform-Riexinger Typ N22/50"

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.14-1511 vom 2. Februar 2006.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden, zweiflügeligen Tür "Novoferm-Riexinger Typ N22/50" – wahlweise mit Oberteil – und ihre Verwendung als

- a) feuerhemmender und dichtschießender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹⁾) oder
 - b) feuerhemmender (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹⁾) und rauchdichter (RS-2-Tür nach DIN 18095-1²⁾) Abschluss,
- im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus den Türflügeln und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. aus dem Oberteil gemäß Abschnitt 2.

Türflügel sowie ggf. Oberteil dürfen wahlweise verglast sein.

Türflügel und Zarge sowie ggf. Oberteil müssen eine Einheit bilden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss in den zulässigen Ausführungsvarianten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die in Anlage 1 angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf in Verbindung mit den Angaben der Tabelle auf Anlage 1 in

- feuerbeständige Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³⁾, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm bzw. \geq 175 mm, oder
- feuerbeständige Wände aus Beton nach DIN 1045-1⁴⁾, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke \geq 100 mm bzw. \geq 140 mm, oder
- feuerbeständige Wände aus Porenbeton-Block- oder Plansteinen nach DIN 4165⁵⁾, Festigkeitsklasse 4, Wanddicke \geq 175 mm bzw. \geq 240 mm, oder
- feuerbeständige Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke \geq 150 mm bzw. \geq 175 mm, oder
- feuerbeständige Montagewände in Ständerbauweise - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4⁶⁾, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke \geq 100 mm bzw. \geq 125 mm, eingebaut werden.

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 18095-1:1988-10	Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen
3	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
5	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)
6	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden und mit einer im Mittelfalz angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁷ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.
- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich
- mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden und mit einer im Mittelfalz angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁷ in Verbindung mit einer Bodendichtung, oder
 - mit einer vierseitig umlaufenden und mit einer im Mittelfalz angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁷,
- ausgeführt werden.
- 1.2.5 Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststallanlage verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

2.1.2 Türflügel und Oberteil

Die Türflügel und ggf. das Oberteil gem. Abschnitt 1.1.2 müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Konstruktionen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁸.

Bei verglasten Türflügeln dürfen Friese entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" angeordnet sein.

Im Bereich der Türflügelkanten sind oben und ggf. seitlich Dichtstreifen aus dämmschichtbildendem Baustoff⁷ entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" anzuordnen.

2.1.3 Brandschutzscheiben

Für die Verglasung der Türflügel sowie ggf. des Oberteils müssen Brandschutzscheiben gemäß der Anlage 3 verwendet werden.

2.1.4 Zarge

Die Zarge des Feuerschutzabschlusses besteht aus Stahl.

2.1.5 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schließfolgeregler
- Mitnehmerklappe bei "Antipanikausführung"
- Schlösser
- Türdrückergarnituren



⁷ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁸ Der konstruktive Aufbau und die maßgeblichen Herstellungsbedingungen der Türflügel und des Oberteils sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Konstruktionsbänder nach DIN 18272⁹
- Türschließer nach DIN EN 1154¹⁰
- Schließfolgeregler nach DIN EN 1158¹¹
- Schlösser nach DIN 18250¹²
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273¹³

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, sofern die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

2.1.6 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

2.1.7 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"¹⁴ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen der Abschnitte 1.2.1 und 2.1 einzuhalten.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 30-2-Tür "Novoform-Riexinger Typ N22/50" bzw.
T 30-2-RS-Tür "Novoform-Riexinger Typ N22/50"



9	DIN 18272	Feuerschutzabschlüsse; Bänder für Feuerschutztüren; Federband und Konstruktionsband (jeweils geltende Ausgabe)
10	DIN EN 1154	Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
11	DIN EN 1158	Schlösser und Baubeschläge; Schließfolgeregler; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
12	DIN 18250	Schlösser, Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse (jeweils geltende Ausgabe)
13	DIN 18273	Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)
14	s. "Mitteilungen"	des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 1. Februar 1996, S. 5.

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.14-1511
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- ggf. Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

Wahlweise dürfen diese Angaben an gleicher Stelle eingeprägt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben,
- Anleitungen zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und Angaben zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z. B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Schließfolgeregler, Mitnehmerklappen, Türdrückergarnituren) und ggf. deren Einbau/Austausch,
- Hinweise auf zulässige Änderungen.

Für den Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss die Einbauanleitung außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anleitung zur Montage der Bodendichtung und deren Zubehör,
- Anleitung zur Abdichtung der Zarge zu den angrenzenden Wänden mit Hinweisen auf Dichtmittel und Untergründe,
- Hinweise auf die Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte und des Dichtungssystems.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Mineralfaserplatten; Gipskarton-Feuerschutzplatten; Brandschutzscheiben; Dämmschichtbildende Baustoffe, Zubehörteile.



Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wände nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Wänden erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss muss in Wände nach Abschnitt 1.2.2 eingebaut werden.

Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung (s. Abschnitt 1.2.4) muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein; ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.

4.2 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge und ggf. des Oberteils an den Wänden nach Abschnitt 1.2.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung erfolgen (s. Abschnitt 2.2.3).

4.3 Türschließereinstellung

Die an dem Feuerschutzabschluss befindlichen Türschließer müssen so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

4.4 Schließfolgeregler

Der an dem Feuerschutzabschluss befindliche Schließfolgeregler oder die in den Türschließern befindliche Schließfolgeregelung muss sicherstellen, dass der zweiflügelige Abschluss zuverlässig und folgerichtig schließt.

4.5 Feststellanlage

Wenn eine Feststellanlage verwendet wird so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

4.6 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 5). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.



5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"¹⁴ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

5.2 Wartungsanleitung

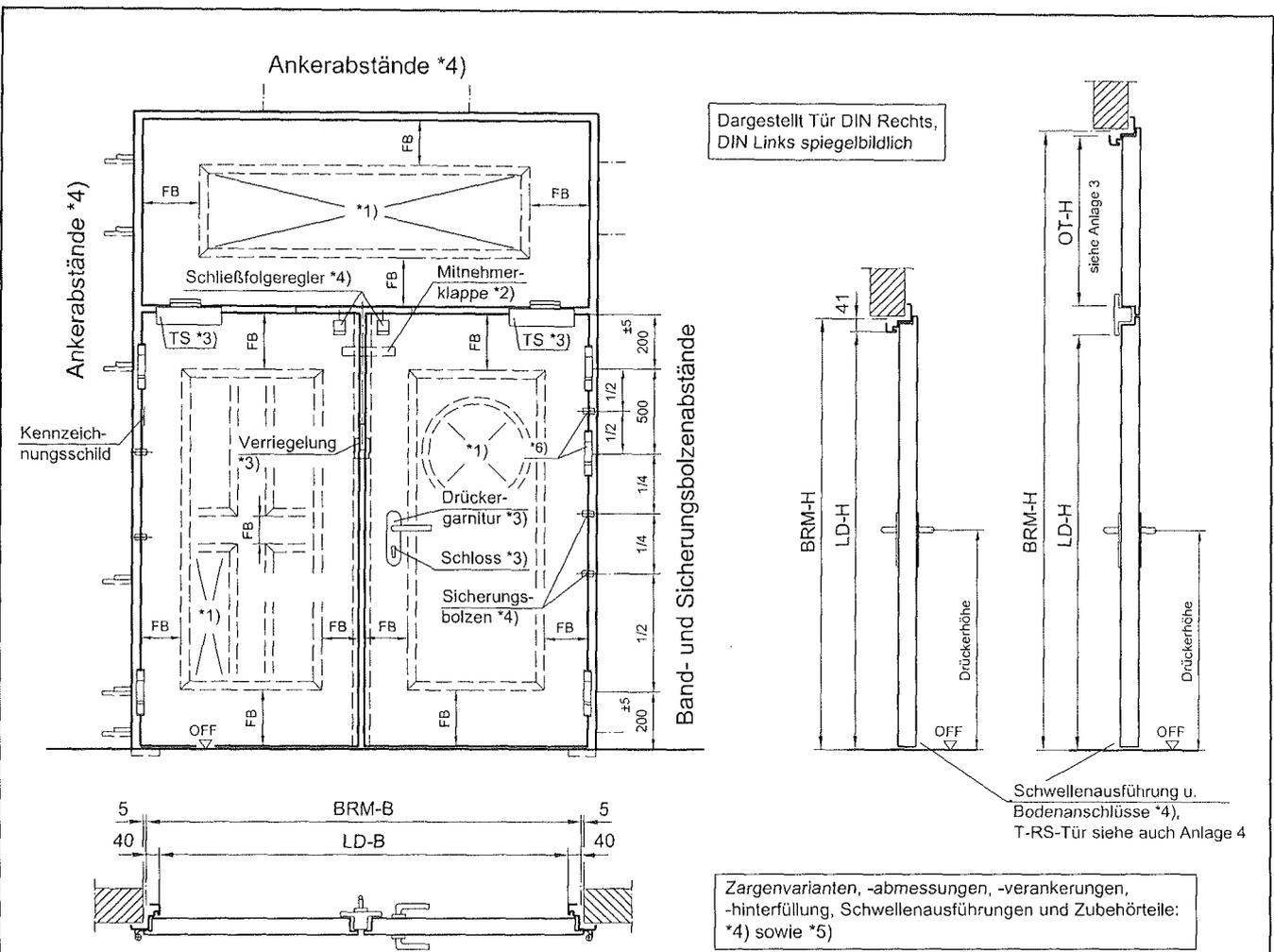
Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Schlössern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

Bolze

Beglaubigt





Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllung, Schwellenausführungen und Zubehörteile: *4) sowie *5)

Bei Verwendung von Falztreibriegelschlossern, steht als Fluchtweg nur die lichte Durchgangsbreite des Gangflügels zur Verfügung.

wahlweise integrierter TS (nicht bei Oberteil), *3)

T30-2-RS-Tür "Novoform-Riexinger Typ N22/50" immer mit 4-seitiger Dichtung ausführen, sowie die Zarge zur Wand mind. von der Schließseite dauerhaft elastisch versiegeln.

Ausführungsvarianten	Maße	Wände und Wanddicken						
		min.BRM B / H	min.LD B / H	Beton	Mauerwerk	Porenbeton-Plan- und Blocksteine	bewehrte Porenbetonplatten	Montage-wände F90 nach DIN 4102
		max.BRM B / H	max.LD B / H					
Tür ohne Oberteil		1375 / 1750 / 2500 / 2500	1295 / 1709 / 2420 / 2459	≥ 100	≥ 115	≥ 175	≥ 150	≥ 100
		2501 / 2501 / 3000 / 3000	2421 / 2460 / 2920 / 2959	≥ 140	≥ 175	≥ 240	≥ 175	≥ 125
Tür mit Oberteil		1375 / 1750 / 2500 / 3500	1295 / 1710 / 2420 / 2460	≥ 100	≥ 115	≥ 175	≥ 150	≥ 100
		2501 / 1750 / 3000 / 3500	2421 / 1710 / 2920 / 2500	≥ 140	≥ 175	≥ 240	≥ 175	≥ 125

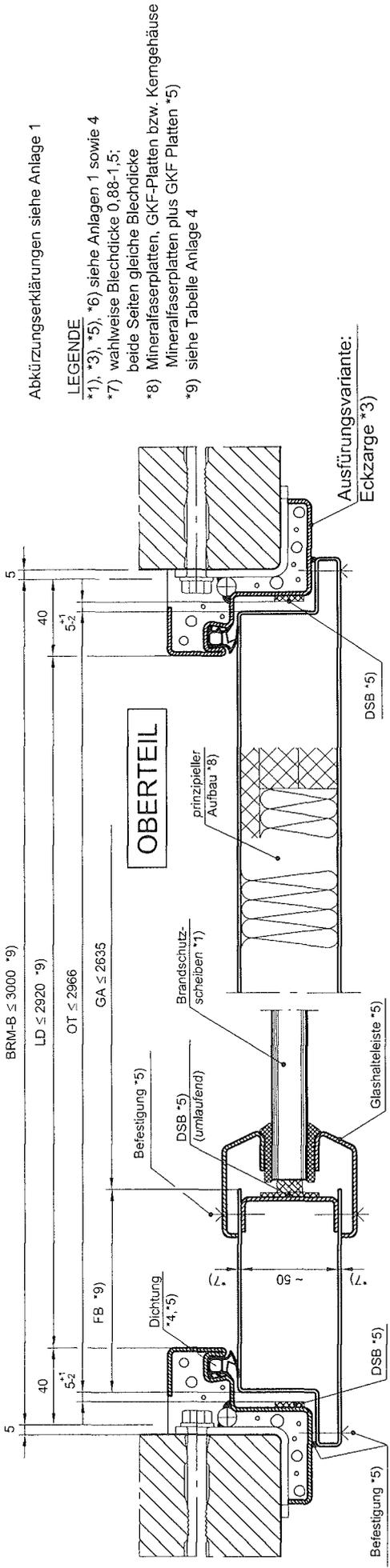
- ABKÜRZUNGERKLÄRUNGEN:**
 BRM = Baurichtmaß (B=Breite / H=Höhe)
 LD = Lichter Durchgang
 FB = Friesbreite (o=oben, s=seitlich, u=unten)
 OT = Oberteil
 TS = Türschließer
 DSB = Dämmschichtbildender Baustoff
 GA = Glasauschnittmaß

- LEGENDE**
 *1) Türflügel + OT wahlweise verglast; Form und Lage innerhalb der zulässigen FB freibleibend. mögliche Brandschutzscheiben:
 - "PROMAGLAS 30 Typ 1"
 - "Pilkington Pyrostop -Typ 30-10"
 - "Pilkington Pyrostop -Typ 30-12"
 *2) nur bei Antipanikausführung, *3)
 *3) (weitere) Ausführungsvarianten und Details siehe *4) und *5)
 *4) siehe Einbauanleitung
 *5) entsprechend den hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung"

Alle Ausführungen sind nur prinzipielle Darstellungen Maße in mm Nicht tolerierte Maße nach ISO 2768-c

T30-2-Tür "Novoform-Riexinger Typ N22/50" und
 T30-2-RS-Tür "Novoform-Riexinger Typ N22/50"
ÜBERSICHT

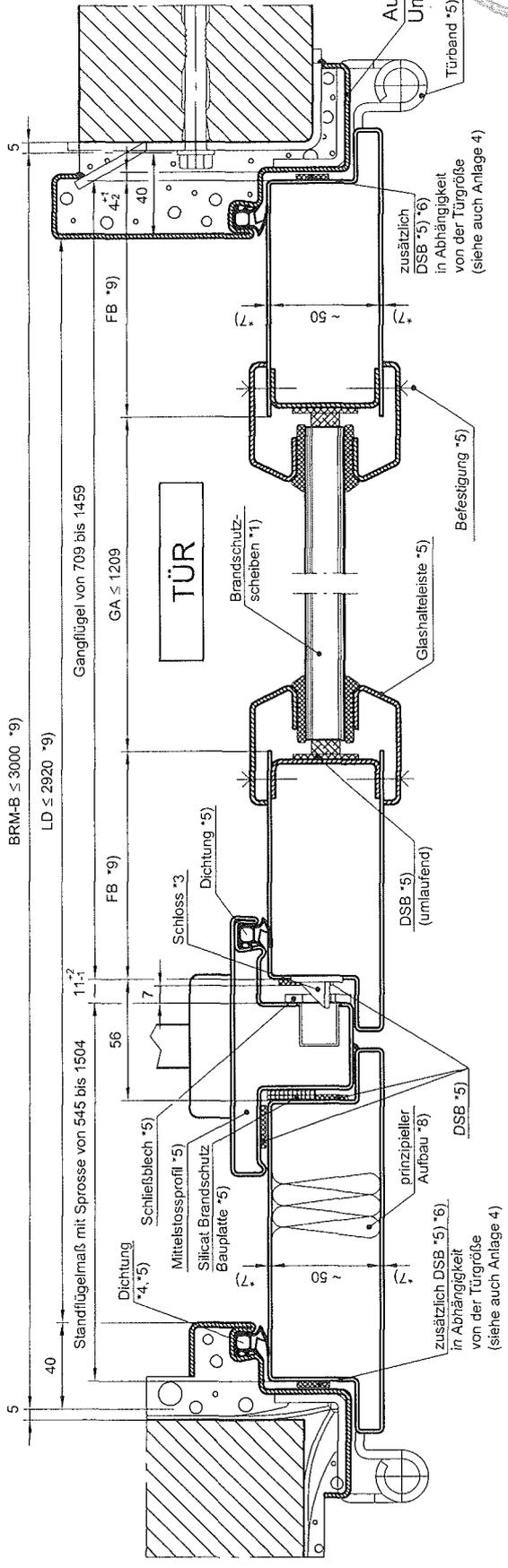
Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.14-1511
 vom 02.05.2007



Abkürzungserklärungen siehe Anlage 1

LEGENDE

- *1) *3) *5) *6) siehe Anlagen 1 sowie 4
- *7) wahlweise Blechdicke 0,88-1,5; beide Seiten gleiche Blechdicke
- *8) Mineralfaserplatten, GKF-Platten bzw. Kerngehäuse Mineralfaserplatten plus GKF Platten *5)
- *9) siehe Tabelle Anlage 4



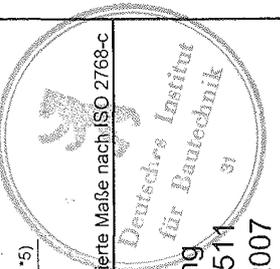
Maße in mm
Alle Ausführungen sind nur prinzipielle Darstellungen

**T30-2-Tür "Novoform-Riexinger Typ N22/50" und
T30-2-RS-Tür "Novoform-Riexinger Typ N22/50"
HORIZONTALSCHNITTE**

Dargestellt Tür DIN Rechts,
DIN Links spiegelbildlich

Nicht tolerierte Maße nach ISO 2768-c

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-6.14-1511
vom 02.05.2007



Ausführungsvarianten	Maße	max. FB		zusätzlich DSB *6)	zusätzliches Band *11)	Drückerrhöhe
		Tür	OT			
Tür ohne Oberteil		125				1050
		o 125 s 125 u 625		X	X	1200
Tür mit Oberteil		125	125			1050
		o 125 s 125 u 625	165	X	X	1200

Abkürzungserklärungen siehe Anlage 1

LEGENDE

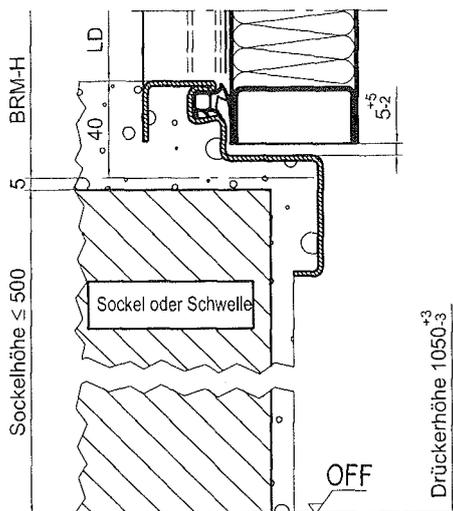
*6) Anordnung seitlich jeweils links und rechts im Zargenfalz *12)

*11) Details *4)

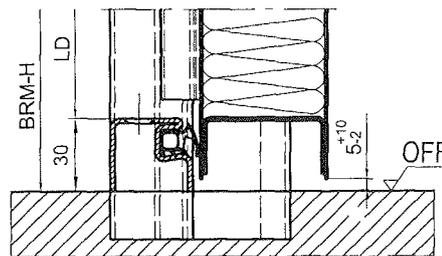
*12) Einzelheiten siehe Anlage 2 sowie *4)

**Bodenanschlüsse/ unteres Dichtungssystem *5)
(bei T-RS-Tür untere Dichtung zwingend notwendig)**

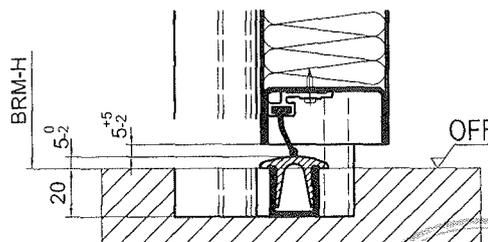
Ausführungsvariante:
Zarge 4-seitig umlaufend



Ausführungsvariante:
Schwelle mit Anschlag



Ausführungsvariante:
Schwelle mit Auflaufprofil



Alle Ausführungen sind nur prinzipielle Darstellungen

Maße in mm

Nicht tolerierte Maße nach ISO 2768-c

T30-2-Tür "Novoform-Riexinger Typ N22/50" und
T30-2-RS-Tür "Novoform-Riexinger Typ N22/50"
- Tabelle: diverse Ausführungsvarianten des Feuerschutzabschlusses -
- Details Bodenanschlüsse -

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-6.14-1511
vom 02.05.2007



Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss**/die **Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand: z. B. Feuerschutz-Klappen/-Türen/-Tore eingebaut hat:.....
.....
.....
.....
- Bauvorhaben:.....
.....
- Zeitraum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.14-1511 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

T 30-2-Tür "Novoferm-Riexinger Typ N22/50" und
T 30-2-RS-Tür "Novoferm-Riexinger Typ N22/50"
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-6.14-1511
vom 2. Mai 2007

